



Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 / 5. März 1996 folgenden

Feuerwehr-Einsatzkostentarif

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grund- gebühr je Einsatz	Einsatz- kosten je Stunde
--	---	--

¹Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

a) Personen

1. Einsatz, je Person und Stunde	---	50.--
2. Retablieren, je Person und Stunde	---	50.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.--	---.--

b) Fahrzeuge und Anhänger

1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 to	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 to bis 12 to	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 to	280.--	140.--
4. Autodrehleitern	560.--	140.--
5. Anhänger, wie Motorspritzen Anhängeleitern, Schlauchanhänger u.a.	30.--	20.--

c) Ausrüstung:

1. Pressluft - Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung), je Stück	15.--	---.--
2. Langzeit - Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.--	---.--
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	---	20.--
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter:		
- Nennweite 75 mm	-.70	---.--
- Nennweite 50 oder 40 mm	-.50	---.--

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

**Grund-
gebühr
je Einsatz**

**Einsatz-
kosten
je Stunde**

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innert Jahresfrist auftritt.

² Für wiederholte Fehllarme kann in Rechnung gestellt werden:

- | | | |
|--|------|-------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal 200.-- | -.-- | |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | -.-- | 50.-- |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 FwG werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

² Grundlagen der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen reduziert.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 1997 in Kraft.

Aarburg, 21.04.1997 / 08.08.2008 / Wi / F2.C
L:\ARCHIV\F2\F2C-Feuerwehrreglement\F2C-FEUERWEHR-EKT.DOC

Gemeinderat Aarburg

Karl Grob
Gemeindeammann

Urs Wicki
Gemeindeschreiber-Stv.

Genehmigungsvermerk

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 20. Juni 1997.